

Erster Nachtrag
zur Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der Fassung vom 01.05.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 17 Absatz 7 der Satzung wird nach Satz 4 folgender Satz 5 ergänzt:

„Abweichend hiervon bedürfen Änderungen des § 26 a der Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden.“

2. In § 19 Nummer 7 der Satzung wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a, 42 und 44 der Satzung).“

3. § 26 Absatz 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge werden vorbehaltlich des § 26 a berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII).“

4. Nach § 26 der Satzung wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 26 a

Interner Lastenausgleich

„(1) Die Beiträge für den internen Lastenausgleich werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt (§ 153 Absatz 4 SGB VII).

(2) Die Beiträge für den internen Lastenausgleich werden nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten aus den eigenen Veranlagungen nach Teil I des Gefahrtarifs der BG BAU und dem Beitragsfuß berechnet. Der Beitragsfuß wird durch Division des Umlagesolls des internen Lastenausgleichs durch die Arbeitsentgelte berechnet.

(3) Eine nach § 176 Absatz 1 SGB VII eingehende externe Lastenausgleichszahlung wird als Einnahme in der internen Lastenausgleichsumlage berücksichtigt.

(4) In das Umlagesoll des internen Lastenausgleichs fließen mindestens 20 v. H. der Altlasten des Umlagejahres ein. Übersteigt der nach § 176 Absatz 1 SGB VII berechnete externe Lastenausgleich den Anteil der Altlasten nach Satz 1, wird der Altlastenanteil auf diesen Betrag angehoben, höchstens jedoch auf 30 v. H. der Altlasten. Bei der Berechnung der im internen Lastenausgleich zu berücksichtigenden Altlasten wird der rechnerische Altlastenanteil der Sätze 1 oder 2 bis zum Erreichen des Höchstbetrages von 30 v. H. der Altlasten um 4.000.000 Euro erhöht und anschließend auf volle Millionen Euro aufgerundet.

Zusätzlich wird das Umlagesoll des internen Lastenausgleichs um Altlasten in Höhe der eingehenden externen Lastenausgleichszahlung nach § 176 Absatz 1 SGB VII erhöht.

(5) Altlasten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Aufwendungen im Umlagejahr für Renten, Sterbegeld und Abfindungen, die auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenem Jahr liegt (§ 153 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VII).

5. § 31 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Berufsgenossenschaft.“

6. § 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 a nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse. § 26 a gilt entsprechend.“

7. In § 57 Absatz 1 der Satzung wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„§ 26 a gilt entsprechend.“

8. § 59 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Berufsgenossenschaft.“

9. § 62 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

9.1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 a nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse.“

9.2. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„§ 26 a gilt entsprechend.“

9.3. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

10. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften werden vorbehaltlich des § 26 a der Satzung die Beiträge für die Eigenumlage und den Arbeitsmedizinischen Dienst nach § 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben.“

11. § 3 des Anhangs 1 zur Satzung entfällt.

Artikel 2

1. Die Änderungen zu Artikel 1 Nummern 3., 4., 6. und 10. treten zum 08.12.2005 in Kraft. Sie gelten für das Umlagejahr 2005 mit folgenden Maßgaben:

- 1.1. Abweichend von § 1 Absatz 1 des Anhangs 1 zur Satzung gelten die Arbeitsentgelte von Veranlagungen nach dem 21. Gefahrtarif der früheren Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei den Bezirksverwaltungen 1 bis 7 für den internen Lastenausgleich nicht als fremdartige Arbeitsentgelte im Sinne von Teil II, Nummer 4 des Gefahrtarifs der früheren Bau-Berufsgenossenschaften und nehmen an dieser Umlage teil.
- 1.2. Abweichend von § 1 Absatz 2 des Anhangs 1 zur Satzung gelten die Arbeitsentgelte von Veranlagungen nach dem Gefahrtarif der früheren Bau-Berufsgenossenschaften bei der Bezirksverwaltung 8 für den internen Lastenausgleich nicht als fremdartige Arbeitsentgelte im Sinne von Teil II, Nummer 3 des 21. Gefahrtarifs der früheren Tiefbau-Berufsgenossenschaft und nehmen an dieser Umlage teil.
- 1.3. Bei der Beitragsberechnung 2005 nach § 26 Absatz 3 der Satzung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Anhangs 1 zur Satzung sind die für die Arbeitsentgelte nach den Nummern 1.1 und 1.2 zugrunde zu legenden Beitragssätze 2004 fiktiv im Verhältnis der Beitragsfüße 2005 mit und ohne internen Lastenausgleich zu kürzen.
- 1.4. § 26 a Absatz 3 gilt auch für alle getrennt berechneten Lastenausgleichszahlungen nach § 176 Absätze 1 und 2 SGB VII an die BG BAU.

2. Die Änderungen des Artikels 1 zu 1., 2., 5., 7., 8., 9. sowie 11. treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 07. Dezember 2005.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Selinger

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 07. Dezember 2005 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 01. Mai 2005 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2005
III 3 – 69220.00-2809/05

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Nies

Siegel